

Altorientalische Forschungen	17	1990	1	107–112
------------------------------	----	------	---	---------

STEFAN M. MAUL

Eine neue Tafel aus dem Egibi-Archiv

Vor kurzer Zeit wurde mir eine Tontafel aus Privatbesitz bekannt, die sich leicht als Egibi-Urkunde identifizieren ließ.¹ Sie stammt aus der umfangreichen, aber inzwischen aufgelösten und versteigerten Tontafelsammlung des Lord Amherst of Hackney, die Th. G. Pinches in Gänze zu veröffentlichen beabsichtigte. Es erschien jedoch nur der erste Teil des auf mindestens drei Bände konzipierten Werkes, in dem vorwiegend Ur III-zeitliche Urkunden (bis einschließlich aus der Regierungszeit des Amar-Suen) und alle älteren Texte der Sammlung veröffentlicht wurden.² Nur vereinzelt wurden weitere Stücke der Sammlung bekannt.³ Th. G. Pinches hat selbstverständlich bei den Vorbereitungen zu seinem Buch "The Amherst tablets Part I" die gesamte Sammlung gesichtet und auch die unpubliziert gebliebenen Stücke katalogisiert, bestimmt und wohl auch kopiert.⁴

¹ Vgl. die Nennung von ^{Id}+Nabú(AG)-ahḫē(ŠEŠ.MEŠ)-iddina(SUM-na) mārū(DUMU)-šū šá IŠu-la-a mār(DUMU) IE-gi-bi in den Zeilen 22 und 27. Zu den Egibi-Urkunden vgl. zuletzt J. Oelsner. Eine Urkunde des Egibi-Archivs über Vermietung eines Sklaven, in: AoF 12 [1985], 365–367. Die Urkunden des Egibi-Archivs hat J. Krecher in seiner unpublizierten Habilitationsschrift: Das Geschäftshaus Egibi in Babylon in Neubabylonischer und achämenidischer Zeit, Münster 1970, zusammengestellt. Der größte Teil der Egibi-Urkunden befindet sich im Besitz des Britischen Museums, London, und wurde zwischen 1889 und 1897 von J. N. Strassmeier (und B. Th. A. Evetts) in: Babylonische Texte. Heft I–XII, Leipzig 1889–1897, herausgegeben. Die zu einem großen Teil von G. Smith und H. Rassam erworbenen Tafeln wurden in Tongefäßen im Süden der Stadt Babylon auf dem Hügel Išân Aswad gefunden (dazu vgl. J. Oelsner, Materialien zur Babylonischen Gesellschaft und Kultur in hellenistischer Zeit, Budapest 1986 (Assyriologia VII. Herausgegeben von G. Komoróczy), 193 mit Anm. 713 sowie Anm. 414). – Die hier verwendeten Abkürzungen richten sich nach R. Borger, Handbuch der Keilschriftliteratur. Band I, Berlin 1967 und Band II, Berlin – New York 1975.

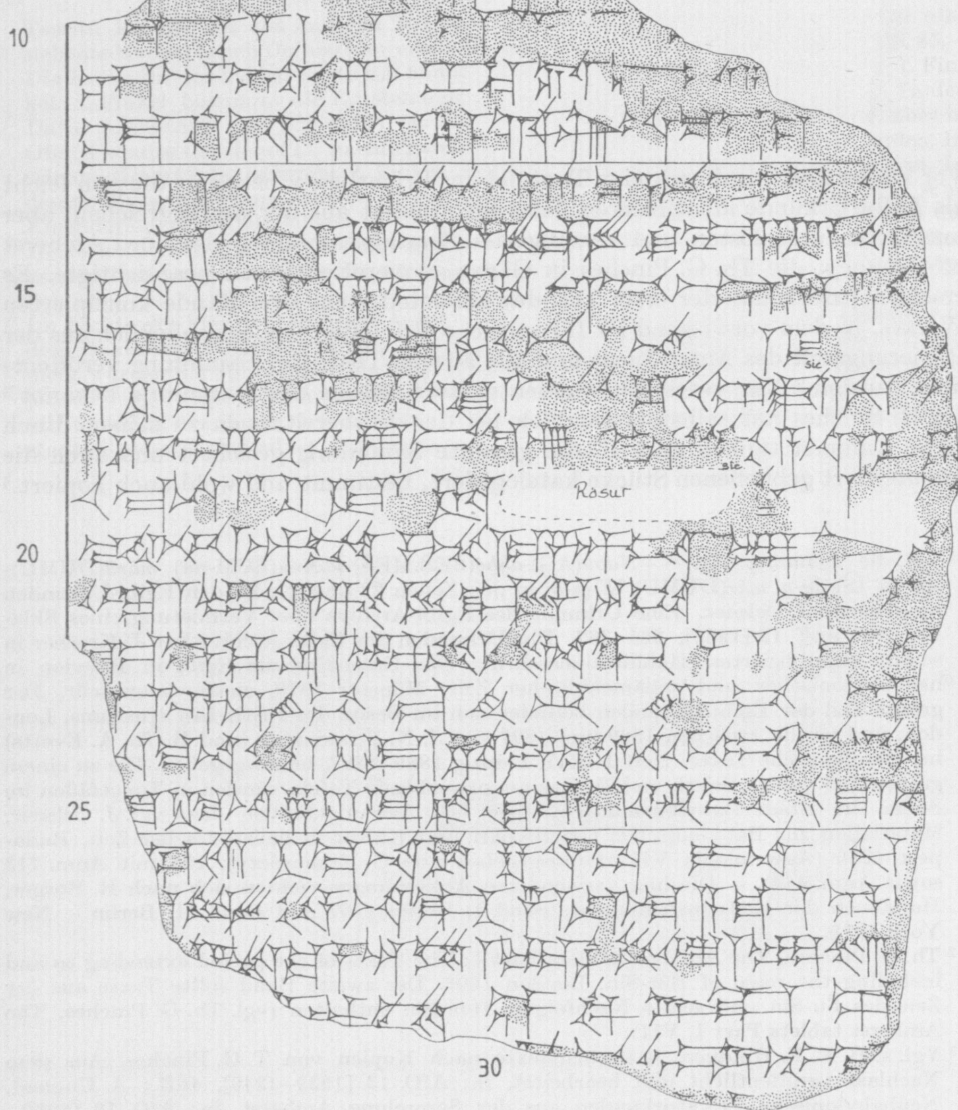
² Th. G. Pinches, The Amherst tablets Part I: The Texts of the period extending to and including the reign of Būr-Sin, London 1908. Der zweite Band sollte Texte aus der Zeit des Šu-Sin und seines Nachfolgers Ibbi-Sin enthalten (vgl. Th. G. Pinches, The Amherst tablets Part I, VII).

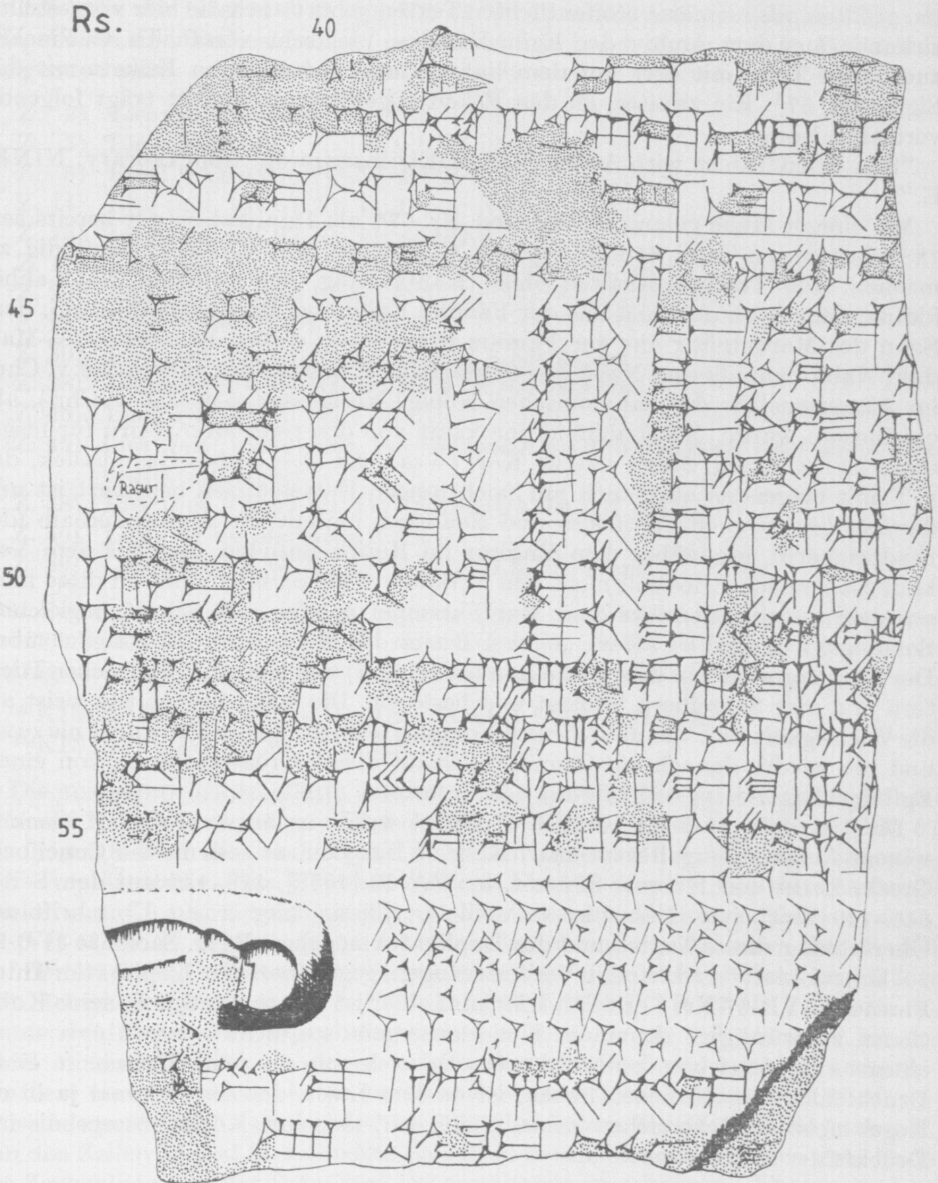
³ Vgl. z. B. E. F. Weidner, Keilschrifttexte nach Kopien von T. G. Pinches. Aus dem Nachlass veröffentlicht und bearbeitet, in: AfO 13 [1939–1940], 46ff.; A. Ungnad, Neubabylonische Privaturkunden aus der Sammlung Amherst, in: AfO 19 [1959–1960], 74–82.

⁴ E. F. Weidner schreibt in AfO 13, 46: „Pinches hatte auch alle anderen Texte der Sammlung kopiert, ihre Bearbeitung vor seinem Tode aber erst in Angriff genommen. Seine Kopien sind von Mr. Ernest Pinches und Mr. E. B. W. Chappelow dem Herausgeber

Amherst Nr.: 57A

Vs.





Im Vorwort seines Buches "The Amherst tablets Part I" gibt Th. G. Pinches einen kurzen Überblick über die Bestände der Sammlung. Demnach waren nicht wenige Texte aus neu- und spätbabylonischer Zeit im Besitz des Lords.⁵ Zu die-

dieser Zeitschrift übergeben worden." Wo sich diese Kopien heute befinden, bzw. ob sie noch existieren, ist mir unbekannt.

⁵ Vgl. Th. G. Pinches, *The Amherst Tablets Part I*, VIII.

sen größtenteils niemals veröffentlichten Texten gehört auch die hier vorgestellte Urkunde aus dem Archiv der Egibi-Familie. Vielleicht versah Th. G. Pinches auch diese Tafel mit dem auf dem linken Rand aufgeklebten Etikett mit der Signatur: 57^A. Ein zweites, an den Ecken abgerundetes Etikett trägt folgende verblaßte Notiz:

“Sun dried Tablet with Arrow . HEADED inscription. from Library. NINE. E.”⁶

Mit einiger Mühe gelang es, Amherst Nr. 57^A als Duplikat zu der bereits seit 1884 bekannten Tafel 81-6-25, 10 (Th. G. Pinches, VR 67 Nr. 1) ausfindig zu machen. Die Tafeln enthalten einen Kaufvertrag, der zwischen Nabû-aḥḥē-iddina, dem Sohn des Šulā aus der Familie Egibi und Marduk-šākin-šumi, dem Sohn des Marduk-ētir aus der Familie Ētiru sowie dessen Brüdern Iqīša-Marduk, Nabû-bāni-aḥi und Nabû-ētir-napšāti am 8. Šabātu des Jahres 559 v. Chr., im Akzessionsjahr des babylonischen Königs Neriglissar (559–556 v. Chr.), abgeschlossen wurde. Nabû-aḥḥē-iddina kauft von den Gebrüdern Ētiru für insgesamt 22 1/3 Minen Silber ein 24 Kor (= ca. 32,4 ha!) großes Grundstück, das z. T. mit tragenden aber auch mit noch jungen Dattelpalmen bepflanzt ist und darüber hinaus auch Saatfelder und Neubruch umfaßt. Es liegt außerhalb (der Stadtmauern), gegenüber dem Enliltor im Bezirk Babylon. Der aus dem Verkauf stammende Erlös soll nicht den Verkäufern zukommen, sondern diese müssen damit eine gegenüber dem Marduktempel ausstehende Schuld begleichen. Somit geht das Silber sofort „in den Besitz des Marduk in das Esagila“ über. Der Vorgang wird von dem Präfekten (*šākin tēmi*) von Babylon, von sieben Richtern und vier Schreibern bezeugt und besiegelt. Die lange Zeugenliste weist auf die Wichtigkeit hin, die man diesem Vorgang beimaß. In der Tat wurde nie zuvor und nie wieder danach ein Grundstückskauf dieser Größenordnung von einem Egibi getätigt.⁷

Die Urkunde 81-6-25, 10 (VR 67 Nr. 1) wurde unlängst von R. H. Sack in seinem Aufsatz *Nergal-šarra-ušur, King of Babylon, as seen in the Cuneiform, Greek, Latin and Hebrew Sources*, in: ZA 68 [1978], 129–149 auf den Seiten 146–149 bearbeitet. Daher ist es wohl überflüssig, hier erneut Umschrift und Übersetzung dieses Textes und des Duplikates zu geben. R. H. Sack hat 81-6-25, 10 kollationiert⁸ und einige Verbesserungen gegenüber der Kopie von Th. G. Pinches in VR 67 Nr. 1 erzielen können. Leider ist es kaum möglich, seine Kollationen zu würdigen, da er die Kollationsergebnisse nicht – wie üblich – mit einem Ausrufezeichen kennzeichnete. Da sich nun in seine Umschrift einige Druckfehler eingeschlichen haben, ist es dem Leser, der das Original ja in der Regel nicht zu Rate ziehen kann, unmöglich, zwischen Kollationsergebnis und Druckfehler zu unterscheiden.

⁶ Der Begriff „Arrow HEADED inscription“ deutet darauf hin, daß diese Tafel recht früh, d. h. wohl noch vor den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts, in den Besitz des Lord Amherst of Hackney gelangt sein muß. Die Bedeutung der Angabe „inscription from Library. NINE.E“ bleibt unklar. NINE.E ist vielleicht als Signatur aufzufassen (Es ist sicher nicht NINEVE zu lesen!).

⁷ Die meisten der von den Egibis erworbenen Grundstücke waren nur wenige tausend Quadratmeter groß, viele erheblich kleiner. Nur wenige dieser Grundstücke waren größer als ein Kor (= ca. 1,35 ha).

⁸ Vgl. R. H. Sack, in: ZA 68 [1978], 146 oben.

Ich habe die Tafel 81-6-25, 10 (VR 67 Nr. 1) erneut kollationiert und liste die Ergebnisse und Verbesserungen gegenüber der Bearbeitung von R. H. Sack im folgenden auf:⁹

- Z. 2) Lies: *ša* ÍD¹ eš-šu
 Z. 3) Lies: *pi-ha*¹-at
 Z. 5) Lies: ^{Id}AMAR.UTU-NUMUN¹-ú-sur
 Z. 14) Lies (mit VR 67 Nr. 1): 6 2/3¹ NINDA.HI.A
 Z. 15) Lies (mit VR 67 Nr. 1): 4¹ ŠĪLA
 Z. 17) Lies (mit VR 67 Nr. 1): 2 2/3¹ MA.NA; ú¹; 20 GUR 4¹(BÁN)
 Z. 20) Füge noch hinzu (mit VR 67 Nr. 1): ^{Id}+AG-DÛ-ŠEŠ
 Z. 29) Lies: ^{Id}AMAR.UTU-e-ti¹-ir
 Z. 30) Lies (mit VR 67 Nr. 1): *ši-i-mi* A.ŠĀ-šú¹-nu
 Z. 38) Lies (mit VR 67 Nr. 1): ŠĀM¹ A.ŠĀ šu-a-tim
 Z. 43) Lies: ^{im}DUB¹
 Z. 45) Lies (mit VR 67 Nr. 1): ¹Ri-mut-EN-DINGIR.MEŠ (EN ohne Gottesdeterminativ!)
 Z. 48) Lies (mit VR 67 Nr. 1): ^{Id}ŠEŠ.DÛ¹-MA.AN.SUM
 Z. 50) Lies: ¹Ir-an¹-ni-^dAMAR.UTU
 Z. 59) Lies (mit VR 67 Nr. 1): ^{na}KIŠIB.MEŠ¹-šú-nu

Die Vermerke zu den auf dem oberen Rand der Tafel befindlichen Siegelabdrücken hat R. H. Sack vergessen zu umschreiben. In ZA 68, 147 unten ist nachzutragen:

^{na}KIŠIB ¹DUGUD-DINGIR.MEŠ-^dAMAR.UTU DUB.SAR
^{na}KIŠIB ^{Id}+AG-NUMUN-SI.SÁ DUB.SAR

Die ausgesprochen sorgfältig geformte, sehr akkurat geschriebene und säuberlich mit Siegelabdrücken und Beischriften versehene Tafel 81-6-25, 10 (VR 67 Nr 1) ist 2,8–3 cm dick und wirkt – der Wichtigkeit des Kaufvertrages angemessen – repräsentativ. Das Duplikat Amherst Nr. 57^A erreicht nur eine maximale Dicke von 1,8 cm. Gegenüber der erheblich besser erhaltenen Tafel 81-6-25, 10 (VR 67 Nr. 1) weist sie keine Schreibvarianten auf. Spuren eines Siegels sind auf der Rückseite erhalten. Der Siegelabdruck ist aber nicht so deutlich, daß er mit Sicherheit mit einem der auf der Tafel 81-6-25, 10 (VR 67 Nr. 1) gut zu erkennenden Siegel der Zeugen identifiziert werden könnte.¹⁰ Interessant ist die Tafel Amherst Nr. 57^A aus einem anderen Grunde. Bevor sie mit dem endgültigen Text versehen wurde, hatte man sie schon einmal beschriftet, merkwürdigerweise in um 90° nach rechts gedrehter Schreibrichtung. Deutlich ist die jetzt z. T. von den Zeilen 56 und 57 verdeckte Schrift in dem Freiraum zwischen dem Ende der Zeugenliste und der Orts- und Datumsangabe zu erkennen. (Ebenso in dem vertikal verlaufenden Leerraum in den Zeilen 46–50, dort um 90° nach links

⁹ Für die Erlaubnis, diese Kollationen veröffentlichen zu dürfen, sei den „Trustees of the British Museum“ herzlich gedankt.

¹⁰ Der Siegelabdruck auf der Rs. der Tafel Amherst Nr. 57^A ist vielleicht identisch mit der auf dem oberen Rand der Tafel 81-6-25, 10 (VR 67 Nr. 1) erhaltenen Abrollung des Siegels des ^{Id}+AG-NUMUN-SI.SÁ, des Schreibers, die m. E. von Th. G. Pinches nicht ganz korrekt wiedergegeben wurde.

gedreht). Alle diese Spuren müssen wohl *ana mah-r[i(-)]*, d. h. „vo[r N.N.]“ gelesen werden.¹¹ In dem großen Freiraum hat mindestens elfmal *ana mah-r[i(-)]* gestanden. Hat vielleicht ein Schreiber vor der Verhandlung die Liste der zwölf Zeugen zusammengestellt? – Erweist sich diese Vermutung als richtig, dürfte die Tafel Amherst Nr. 57^A als das während oder kurz nach der Verhandlung angefertigte Gerichtsprotokoll anzusehen sein, während die Tafel 81-6-25, 10 (VR 67 Nr. 1) als später geschriebene repräsentative Reinschrift zu deuten ist.¹² Ob sich die Erstbeschriftung der Tafel Amherst Nr. 57^A aber tatsächlich auf den Abschluß des Kaufvertrages zwischen Nabû-ahhē-iddina und den Êtīru-Brüdern bezieht, wird wohl nie geklärt werden können.

¹¹ *ana mahri* dürfte hier anstelle des in den Zeugenlisten der Urkunden häufiger verwendeten IGI stehen (vgl. auch R. H. Sack, ZA 68 [1978], 147: 44), das dem Zeuggenamen voransteht und *mahar* gelesen werden muß. In dem abgebrochenen und ohnehin überschriebenen unteren Teil der Tafelrückseite haben wohl Personennamen gestanden. Zu *ana mahri* vgl. AHw 585 b.

¹² Das außerordentlich schöne Erscheinungsbild der Tafel spricht für diese Interpretation! Zu nicht wenigen Urkunden aus dem Egibi-Archiv sind Duplikate bekannt. Vgl. R. Borger, HKL I und II zu den Originaleditionen.